

Sicherstellung des zweiten Rettungsweges mit Rettungsgeräten der Feuerwehr Herne

Das Merkblatt fasst die, zum Versionsdatum des Dokuments gültigen, wesentlichen bauordnungsrechtlichen Anforderungen und technischen Baubestimmungen in NRW zur o.g. Thematik hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes zusammen. Die Ausführungen beinhalten weiterhin ergänzende Anforderungen / Präzisierungen und Hinweise der Feuerwehr Herne als Brandschutzdienststelle. Es handelt sich hierbei nicht um unzulässige Forderungen, die über die rechtlichen Anforderungen hinausgehen, sondern um den Versuch der Darstellung von Lösungsmöglichkeiten zu häufig vorliegenden Problemstellungen, die üblicherweise im Rahmen des Auslegungs- und Ermessensspielraums der Brandschutzdienststelle als akzeptabel gewertet werden. Das Merkblatt soll somit als Hilfestellung für Architekten und Sachverständige dienen und gleichzeitig eine möglichst einheitliche Verwaltungspraxis auf dem Stadtgebiet Herne gewährleisten.

1. Grundsatz - Zweiter Rettungsweg

Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen gemäß §33 Absatz 1 BauO NRW 2018 in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein.

Hierbei ist zu beachten, dass für solche der o.g. Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, der erste Rettungsweg gemäß §33 Absatz 2 BauO NRW 2018 immer über eine notwendige Treppe führen muss. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.

2. Mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen

Im Folgenden wird der Begriff „mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle“ als „erreichbare Stelle“ abgekürzt um eine einfachere Lesbarkeit zu gewährleisten.

2.1 Standort der erreichbaren Stellen

Die erreichbare Stelle muss grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Nutzungseinheit (z.B. Wohnung, Praxis oder Hotelzimmer) liegen. Somit ist die erreichbare Stelle grundsätzlich innerhalb des Grundrisses (inkl. Balkone und höher gelegene Terrassen) der jeweiligen Nutzungseinheit zu planen. Eine Anordnung der erreichbaren Stelle in notwendigen Fluren, offenen Gängen oder Treppenträumen ist daher grundsätzlich nicht zulässig.

2.2 Zuordnung der erreichbaren Stellen zur Nutzungseinheit

Die erreichbare Stelle muss weiterhin exklusiv für die Nutzer der entsprechenden Nutzungseinheit zur Verfügung stehen, sodass die Zugänglichkeit dieser Stelle in der Verantwortung der jeweiligen Nutzer liegt und somit dauerhaft gewährleistet werden kann. Dies bedeutet, dass der Bereich in dem die erreichbare Stelle für eine Nutzungseinheit angeordnet ist auch dieser Nutzungseinheit als Fläche zugeordnet sein muss. Ist dieser Bereich gleichzeitig auch für die Nutzer anderer Nutzungseinheiten zugänglich (z.B. gemeinsame Balkone, Terrassen o.ä.) kann die erreichbare Stelle nicht für diese anderen Nutzungseinheiten angerechnet werden.

2.3 Zugänglichkeit der erreichbaren Stelle für Nutzer

Die erreichbare Stelle innerhalb der Nutzungseinheit muss für alle Nutzer dieser Nutzungseinheit dauerhaft zugänglich sein. Handelt es sich z.B. um eine Büro-Nutzungseinheit innerhalb derer mehrere Büroräume ausgebildet sind, muss nicht jeder dieser Büroräume über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle verfügen. Eine einzelne erreichbare Stelle an beliebigem Ort der Büro-Nutzungseinheit ist theoretisch ausreichend um die Anforderung nach §33 Absatz 2 BauO NRW 2018 zu erfüllen.

Die Erreichbarkeit dieser Stelle ist jedoch für alle Nutzer dauerhaft zu gewährleisten indem die Tür zu dem entsprechenden (Büro)-Raum mit einem Blindzylinder oder einem Panikverschluss versehen wird. Solche Türen sind in den Grundriss-Plänen des Bauantrags grundsätzlich zu kennzeichnen. Es ist außerdem durch z.B. Kennzeichnung von innen sowie durch Unterweisung der Nutzer sicherzustellen, dass im Falle eines Brandes bekannt ist, wo die erreichbare Stelle als 2. Rettungsweg zu finden ist.

2.4 Notwendige Fenster als erreichbare Stellen

Fenster, die als erreichbare Stelle im Sinne des 2. Rettungswegs nach § 33 Absatz 2 BauO NRW 2018 dienen, werden als notwendige Fenster bezeichnet und müssen im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.

Sollten vor notwendigen Fenstern elektrisch gesteuerte Rollläden, Jalousien o.ä. Vorrichtungen angebracht werden, sind diese im Bereich des notwendigen Fensters mit der Möglichkeit für einen Notbetrieb auszuführen, der eine Nutzung des notwendigen Fensters als 2. Rettungsweg auch bei Stromausfall weiterhin ermöglicht. Dieser kann mechanisch (z.B. durch eine fest installierte, nicht abnehmbare Handkurbel) oder elektrisch (z.B. durch eine Akkupufferung der Stromversorgung des Antriebs und der Steuerung) ausgeführt werden.

2.4.1 Notwendige Fenster in Dachschrägen und Dachaufbauten

Liegen notwendige Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf gem. § 37 Absatz 4 BauO NRW 2018 die Unterkante des Fensters von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1,0 m entfernt sein. Im Falle eines größeren Abstands können zur Überbrückung vor dem Fenster (außen) Trittstufen angebracht werden. Auf dem Stadtgebiet Herne werden nach Ermessen der Feuerwehr Herne (Brandschutzdienststelle) Trittstufen nach DIN 14094-2 zur Erweiterung des Traufabstands von bis zu 0,5 m auf insgesamt 1,5 m üblicherweise zugelassen.

Müssen größere Distanzen überbrückt werden, sind Laufstege und Nottreppen (inkl. Geländer und Knieschutz) sowie Rettungspodeste nach DIN 14094-2 zu errichten um die erreichbare Stelle bis auf max. 1,0 m Abstand zur Traufkante heranzuführen.

Hierbei ist zu beachten, dass der z.B. über Laufstege geführte 2. Rettungsweg nicht durch Brandereignisse in anderen Nutzungseinheiten gefährdet werden kann. So ist es beispielsweise nicht zulässig, Laufstege an Fenstern anderer Nutzungseinheiten vorbei oder über Dachflächen (ohne Feuerwiderstand) anderer Nutzungseinheiten zu führen.

Soll ein Laufweg oder eine Nottreppe nach DIN 14094-2 über die Dachfläche einer anderen Nutzungseinheit geführt werden, ist die Dachfläche in einem mindestens 5 m breiten Korridor entlang des Rettungsweges mit einem mindestens feuerhemmenden Feuerwiderstand von innen nach außen auszuführen. Gleiches gilt analog für den Bereich des Rettungspodestes, wenn dieses auf der Dachfläche einer anderen Nutzungseinheit angeordnet wird.

2.5 Bemerkbar-machen zu öffentlichen Verkehrsflächen

Von Fenstern in Dachschrägen oder Dachaufbauten als erreichbare Stellen, müssen sich Menschen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder zu Flächen für Einsatzkräfte der Gefahrenabwehr bemerkbar machen können. Diese Flächen für Einsatzkräfte können die Flächen von Feuerwehruzugängen und Feuerwehruzufahrten, von Feuerwehr-Bewegungsflächen, sowie von Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge sowie tragbare Leitern sein.

3. Anleiterbarkeit für erreichbare Stellen mit $\leq 8,0$ m Brüstungshöhe

Beträgt die Brüstungshöhe von notwendigen Fenstern (auch Geländer von Balkonen und Rettungspodesten) als erreichbare Stellen weniger als 8,0 m über der Geländeoberfläche ist als Rettungsgerät der Feuerwehr grundsätzlich die 4-teilige Steckleiter nach DIN EN 1147 als tragbare Leiter anzusetzen.

Für diese Leitern wird ein Aufstellwinkel von 65 – 75° angenommen. Die max. Länge beträgt 8,40 m (Hierunter ist nicht die erreichbare Brüstungshöhe zu verstehen). Bei Balkonen ohne eine vollwandige Brüstung, sowie bei Rettungspodesten nach DIN 14094-2 ist darauf zu achten, dass bei einem Aufstellwinkel zwischen 65 – 75° die Leiter auf der Brüstung aufliegen kann.

Die Anforderungen an Hubrettungsfahrzeuge welche durch die „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ festgeschrieben werden, sehen eine Anleiterung von erreichbaren Stellen mit einer Brüstungshöhe < 8,0 m durch Hubrettungsfahrzeuge nicht vor. Aus diesem Grund können für diese erreichbaren Stellen Hubrettungsfahrzeuge zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges grundsätzlich nicht angesetzt werden.

3.1 Aufstellflächen für tragbare Leitern

Für die Aufstellung der 4-teiligen Steckleiter wird unterhalb der erreichbaren Stelle eine Aufstellfläche mit einer Größe von 2,0 m x 2,0 m, in einem horizontalen Abstand von 1,0 m von der erreichbaren Stelle benötigt. Im Falle von notwendigen Fenstern wird dabei der horizontale Abstand zur Außenwand, im Falle von z.B. Balkonen der Abstand zur Brüstung gemessen.

Im Falle von Bestandsgebäuden (Baugenehmigung vor 26.06.1984), für die keine Nutzungsänderung geplant ist und die Verwendung einer 3-teiligen Schiebleiter als Bemessungsgrundlage zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr angewendet wurde, nehmen Sie zur Klärung der notwendigen Aufstellfläche bitte Kontakt mit der Abteilung 33/4 der Feuerwehr Herne auf.

Hindernisse wie z.B. Sträucher, Bäume oder Teiche sind innerhalb der Aufstellfläche nicht zulässig. Sollten sich im unmittelbaren Umfeld Bäume oder größere Sträucher befinden, sind diese regelmäßig zurückzuschneiden, sodass die Aufstellfläche nicht eingeschränkt wird.

Sollten sich unterhalb der Aufstellfläche Hohlräume oder Gebäudeteile befinden, ist eine Flächenbelastung von mind. 300 kg/m² zu berücksichtigen. Eine Befestigung der Aufstellfläche mit z.B. Pflaster, Asphalt o.ä. ist grundsätzlich nicht erforderlich. Rasenfläche ist zulässig. Eine max. Querneigung von nicht mehr als 5 % muss gewährleistet sein. Eine Kennzeichnung der Fläche ist nicht erforderlich.

Die Aufstellflächen sind im Lageplan / Freiflächenplan entsprechend einzuzeichnen und zu bemaßen. Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Aufstellfläche im öffentlichen Verkehrsraum (z.B. Straße oder Gehweg) liegt.

3.1.1 Zugänglichkeit von Aufstellflächen für tragbare Leitern

Zu jeder Aufstellfläche für tragbare Leitern auf einem privaten Grundstück ist grundsätzlich ein Feuerwehrgang / Feuerwehdurchgang gemäß „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ zu führen.

Die Breite des Feuerwehrgangs/-durchgangs entspricht min. 1,25 m und muss an Stellen von z.B. Tür-/Toröffnungen noch min. 1,0 m betragen. Der Feuerwehrgang/-durchgang ist grundsätzlich geradlinig auszuführen. Bei einer nicht-geradlinigen Ausführung ist zu berücksichtigen, dass der Transport einer Leiter mit einer Länge von 4,60 m durch die Abknickstelle/Kurve problemlos möglich ist. Rasenfläche im Verlauf von Feuerwehrgängen/-durchgängen ist zulässig.

Sollten abschließbare Türen / Tore im Verlauf von Feuerwehrgängen liegen, müssen diese mit Hilfe eines Feuerwehr-Dreikant-Schlüssels nach DIN 3223 einfach durch eine Einsatzkraft geöffnet werden können.

Alternativ können Türen / Tore / Schranken mit einer Doppelschließung verbaut werden. Die Doppelschließung wird dann mit einem Profilzylinder vom Typ „F Schließung 3“ der Feuerwehr Herne versehen. Dieser kann kostenpflichtig über die Abteilung 33/5.1 -Einsatzunterstützung der Feuerwehr Herne angefordert werden. Hierzu nehmen Sie bitte über die E-Mail-Adresse einsatzunterstuetzung@herne.de Kontakt auf.

Für Türen und Tore im Verlauf von Feuerwehrgängen mit einer max. Höhe von 1,00 m ist kein Schließmechanismus für die Feuerwehr erforderlich.

3.1.2 Zugänglichkeit zu rückwärtigen Gebäuden

Zu rückwärtigen Gebäuden ist gem. §5 Absatz 1 BauO NRW 2018 grundsätzlich ausgehend von der öffentlichen Verkehrsfläche ein Feuerwehrgang/-durchgang zu schaffen, der die Anforderungen aus Punkt 3.1.1 erfüllt.

Dieser Feuerwehrgang/-durchgang ist somit auch dann zu schaffen, wenn die Nutzungseinheiten der rückwärtigen Gebäude über keine Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen verfügen oder der zweite Rettungsweg von Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen baulich sichergestellt wurde.

3.1.3 Kennzeichnung von Feuerwehrgängen

Informationen zur Kennzeichnung von Feuerwehrgängen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt E1 der Feuerwehr Herne. Ein Link zum Download über die Webseite der Stadt Herne befindet sich im Anhang.

4. Anleiterbarkeit für erreichbare Stellen mit $\geq 8,0$ m Brüstungshöhe

Beträgt die Brüstungshöhe von notwendigen Fenstern (auch Geländer von Balkonen und Rettungspodesten) als erreichbare Stellen mehr als 8,0 m über der Geländeoberfläche, ist als Rettungsgerät der Feuerwehr grundsätzlich ein Hubrettungsfahrzeug erforderlich. Die Feuerwehr Herne verfügt über Hubrettungsfahrzeuge.

4.1 Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge

Für den Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs ist unterhalb der erreichbaren Stelle eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge vorzusehen. Auf Grundstücken ist diese Aufstellfläche gemäß der in NRW baurechtlich eingeführten technischen Baubestimmung „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen. Es sind außerdem die zusätzlichen

Anforderungen der ebenfalls in NRW baurechtlich eingeführten VV TB NRW (Anlage A 2.2.1.1/1) zu beachten. Hierdurch wird u.a. festgelegt, dass Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr mindestens entsprechend der Straßen-Belastungsklasse Bk_{0,3} (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen sind. Der Ausführung von Feuerwehraufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge als Schotterrassen wird durch die Feuerwehr Herne generell nicht zugestimmt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Richtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften. Entsprechende Links zum Download befindet sich im Anhang.

4.1.1 Kennzeichnung von Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge auf Grundstücken

Informationen zur Kennzeichnung von Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge entnehmen Sie bitte dem Merkblatt E1 der Feuerwehr Herne.

4.2 Bewertung der Leistungsfähigkeit von Hubrettungsfahrzeugen

Die „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ definieren mit ihren Parametern für z.B. die Abmessungen von Aufstellflächen sowie Rettungsreichweiten gleichzeitig die Mindest-Leistungsfähigkeit von Hubrettungsfahrzeugen die als Rettungsgeräte zur Darstellung des 2. Rettungsweges ab einer Brüstungshöhe von 8,0 m eingesetzt werden sollen. Diese Mindest-Leistungsfähigkeit muss auch von allen in der Zukunft für die Feuerwehr Herne zu beschaffenden Hubrettungsfahrzeugen erfüllt sein.

Aktuelle und zukünftige Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr müssen gleichzeitig die Norm DIN EN 14043 (Allgemeine Norm für Hubrettungsfahrzeuge) erfüllen. In dieser Norm werden abhängig von der sogenannten Leiterklasse u.a. Kriterien für die max. Fahrzeugabmessungen sowie die Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Rettungsreichweite festgeschrieben. Aus diesen Kriterien ergibt sich auch die verbreitete Bezeichnung „DLK 23/12“ für Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiterfahrzeuge) der Leiterklasse 30 mit einer Nennrettungshöhe von 23 m bei einer Nennausladung von 12 m und einer Belastung mit Nennlast. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese Werte nur bei einer herstellerabhängig max. Abstützbreite des Fahrzeugs erreicht werden müssen. In der Praxis sind einseitige Abstützbreiten von 1,40 m üblich.

Im Vergleich hierzu müssen die Parameter für z.B. Rettungshöhe und Ausladung die sich aus den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ ergeben, bereits bei wesentlich geringeren Abstützbreiten erreicht werden, da die Aufstellfläche nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ mit einer Breite von 3,5 m bemessen wird. Bei einer max. Fahrzeugbreite von 2,55 m nach StVO (auch hierfür fehlt eine Festsetzung in der DIN EN 14043) ergibt sich auf einer entsprechenden Aufstellfläche somit eine einseitige Abstützbreite von nur max. 0,95 m. Somit ist es weder möglich zukünftige Beschaffungen von Hubrettungsfahrzeugen ausschließlich an der DIN EN 14043 zu orientieren, noch können die Leistungsparameter einer DLK 23/12 mit einer Nennrettungshöhe von 23 m bei einer Nennausladung von 12 m einfach pauschal für die Anwendung auf Aufstellflächen nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ angenommen werden.

4.3 Zulassung von Abweichungen von den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“

Abweichungen von den Parametern der „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ müssen daher im Einzelfall durch die Feuerwehr Herne geprüft werden. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn eindeutig nachweisbar ist, dass auch zukünftig, bei der Feuerwehr Herne beschaffte Hubrettungsfahrzeuge, welche nur die Mindest-Anforderungen der DIN EN 14043 sowie der „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ erfüllen müssen, die entsprechenden Stellen (des Einzelfalls) erreichen können.

Da Fahrzeuge, welche die vorgenannten Mindest-Anforderungen gerade so erfüllen, ohne diese überzuerfüllen nur hypothetisch existieren, kann dieser Nachweis durch Anleiterproben mit aktuellen Hubrettungsfahrzeugen faktisch nicht erbracht werden.

Der Nachweis wird bei Abweichungen von den Parametern der „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ daher grundsätzlich anhand der „Papierlage“ durch die Feuerwehr Herne geprüft. Die Abweichung kann dann ggf. als Abweichung zu den technischen Baubestimmungen gem. § 88 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 im Baugenehmigungsverfahren zugelassen werden.

Einen weiteren Grund für die Ablehnung von Anleiterproben durch die Feuerwehr Herne stellt der dabei entstehende, unverhältnismäßige Aufwand dar. Für jede Anleiterprobe wird ein Rettungsmittel inkl. Personal gebunden, welches seinem eigentlichen gesetzlichen Auftrag in dieser Zeit nicht mehr nachkommen kann.

Weiterhin können die im Feuerwehreinsatz notwendigen Sicherheitspuffer, die in den Parametern der „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ berücksichtigt wurden und auch bei z.B. schlechten Witterungsbedingungen und suboptimaler Fahrzeugaufstellung eine Menschenrettung ermöglichen, durch eine Anleiterprobe nur sehr schwierig reproduzierbar nachgestellt werden.

Die Feuerwehr Herne schließt sich mit dieser Haltung den Empfehlungen der AGBF an, die Anleiterproben aufgrund möglicher Veränderungen in den Abmessungen der Fahrzeuge und deren Leistungsdaten im Zuge von Ersatzbeschaffungen ebenfalls als kritisch bewertet.

4.4 Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen

Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge können auch auf öffentlichen Verkehrsflächen dargestellt werden. Eine konkrete rechtliche Handlungsanweisung für die Bemessung dieser Flächen auf öffentlichen Verkehrsflächen, wie es bei den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ für Grundstücke der Fall ist, existiert zum aktuellen Zeitpunkt nicht.

Im Rahmen der Prüfung durch die Feuerwehr Herne, ob eine konkrete Aufstellfläche im öffentlichen Verkehrsraum für die Darstellung des zweiten Rettungsweges über Hubrettungsfahrzeuge geeignet ist, müssen jedoch die bereits beschriebenen Maßgaben bzgl. der Mindest-Leistungsfähigkeit von aktuellen sowie zukünftigen Hubrettungsfahrzeugen analog zu Aufstellflächen auf Grundstücken beachtet werden. Da die „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ in Kombination mit der DIN EN 14043 somit auch hier den einzig verfügbaren Beurteilungsmaßstab hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des anzunehmenden Hubrettungsfahrzeugs darstellen, werden Aufstellflächen im öffentlichen Verkehrsraum durch die Feuerwehr Herne ebenfalls nach den genannten Richtlinien, analog zu Aufstellflächen auf Grundstücken bewertet.

Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass sich in dem, nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ einzuplanenden hindernisfreien Streifen von 2,0 m keine Parkflächen befinden.

Falls Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge im Bereich einer Gleisanlage geplant werden und sich im Bewegungsbereich des Hubauslegers Teile der Oberleitungsanlage befinden, ist oberhalb der kompletten Fahrzeugkontur ein Korridor von 6 m freizuhalten da sonst ein Aufrichten des Hubauslegers nicht möglich ist

Bei aufgerichteter Drehleiter an der anzuleitenden Stelle muss ein Abstand von der Oberkante des Hubauslegers zur Oberleitungsanlage von mindestens 1,0 m vorhanden sein (Die vorgegebenen Mindestabstände sind als Pufferzone für Rangier- und Arbeitstätigkeiten bei bereits abgeschalteter und geerdeter Oberleitung zu betrachten).

4.5 Bedenken hinsichtlich der Personenrettung

Gemäß §33 Absatz 2 BauO NRW 2018 ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Die vorstehenden Ausführungen unter Punkt 2.1 bis 4.4 beschreiben bereits Anforderungen die teilweise durch gesetzliche Grundlagen nicht näher geregelt sind und durch die Feuerwehr Herne als notwendig erachtet werden um Bedenken bzgl. der Personenrettung entsprechend auszuräumen. Zusätzlich hierzu muss hinsichtlich der Personenrettung auch das Alter, die Mobilität sowie die Anzahl der zu rettenden Personen aus den jeweiligen Nutzungseinheiten betrachtet werden.

4.5.1 Anzahl der zu rettenden Personen

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass hinsichtlich der Anzahl der zu rettenden Personen bei einer Personenzahl von bis zu 10 Personen innerhalb einer Nutzungseinheit keine Bedenken bestehen.

Personenzahlen von > 10 Personen innerhalb einer Nutzungseinheit erfordern grundsätzlich eine Beurteilung im Einzelfall durch die Feuerwehr Herne als Brandschutzdienststelle. Dabei werden die baulichen Gegebenheiten sowie die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in die Beurteilung einbezogen.

Ab einer Personenzahl von 30 Personen innerhalb einer Nutzungseinheit kann davon ausgegangen werden, dass ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich ist, da eine Personenrettung auch für sehr leistungsfähige Feuerwehren über Rettungsgeräte der Feuerwehr für diese Personenzahl nicht mehr realistisch ist.

Die Feuerwehr Herne schließt sich hiermit den Empfehlungen der AGBF hinsichtlich der Einsatzgrenzen von Leitern der Feuerwehr an.

4.5.2 Alter und Mobilität der zu rettenden Personen

Bei den unter 4.5.1 genannten Vorgaben wird hinsichtlich des Alters der Personen von einem durchschnittlichen Altersquerschnitt der Bevölkerung ausgegangen. Sollte es sich um eine Nutzungseinheit handeln, die speziell für z.B. den Aufenthalt von Kindern oder mobilitätseingeschränkten Personen vorgesehen ist, können die o.g. Vorgaben nicht pauschal angewandt werden.

Für solche Nutzungseinheiten ist im Falle von Sonderbauten eine Beurteilung im Einzelfall durch die Feuerwehr Herne als Brandschutzdienststelle erforderlich.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass eine Rettung von mobilitätseingeschränkten Personen über tragbare Leitern der Feuerwehr nicht ohne Bedenken möglich ist. Im Besonderen für nicht-gefähige Personen kann im Falle eines Brandes eine Rettung über tragbare Leitern der Feuerwehr praktisch ausgeschlossen werden.

Bei reinen Wohngebäuden gilt dieser Umstand als Restrisiko für mobilitätseingeschränkte Personen als gesellschaftlich akzeptiert. Es kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass bei reinen Wohngebäuden hinsichtlich der Anzahl der zu rettenden Personen bei einer Personenzahl von bis zu 10 Personen innerhalb einer Nutzungseinheit keine Bedenken bestehen.

4.6 Feuerwehruzufahrten

Zu jeder Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge auf einem privaten Grundstück ist grundsätzlich eine Feuerwehruzufahrt gemäß „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ zu führen. Der Ausführung von Feuerwehruzufahrten als Schotterrasen wird durch die Feuerwehr Herne generell nicht zugestimmt. Unterflurhydranten im Bereich der Fahrbahn von Feuerwehruzufahrten sind nicht zulässig. Diese müssen grundsätzlich außerhalb der Begrenzungen der Feuerwehruzufahrt liegen. Dies gilt auch für den Bereich der Schleppkurven an der Nahtstelle zur öffentlichen Verkehrsfläche. Schleppkurven innerhalb von Feuerwehruzufahrten sind grundsätzlich tangential ineinander überzuleiten. (Die äußere Tangente des Kreises der Schleppkurve muss an der Naht zum anschließenden geradlinigen Stück der Feuerwehruzufahrt parallel zur Begrenzung der Feuerwehruzufahrt sein)

Muss zur Nutzung der Feuerwehruzufahrt durch Einsatzfahrzeuge ein Bordstein überfahren werden, so ist dieser auf eine Höhe von max. 80 mm abzusenken. Die Absenkung ist über die gesamte Breite der Schleppkurve gemäß „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ bzw. gemäß der Schleppkurve im Lageplan der Baugenehmigung umzusetzen. Die Baumaßnahme bzgl. der Bordsteinabsenkung ist mit dem Fachbereichs 53 (Tiefbau und Verkehr) der Stadt Herne abzustimmen. Die Anfrage ist über die E-Mail-Adresse tiefbauamt@herne.de zu stellen.

Sollten abschließbare Schranken / Tore / Absperrpfosten im Verlauf von Feuerwehruzufahrten liegen, müssen diese mit Hilfe eines Feuerwehr-Dreikant-Schlüssels nach DIN 3223 einfach durch eine Einsatzkraft geöffnet werden können.

Alternativ können Schranken / Tore / Absperrpfosten mit einer Doppelschließung verbaut werden. Die Doppelschließung wird dann mit einem Profilylinder vom Typ „F Schließung 3“ der Feuerwehr Herne versehen. Dieser kann kostenpflichtig über die Abteilung 33/5.1 - Einsatzunterstützung der Feuerwehr angefordert werden. Hierzu nehmen Sie bitte über die E-Mail-Adresse einsatzunterstuetzung@herne.de Kontakt auf.

Informationen zur Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt E1 der Feuerwehr Herne.

4.7 Prüfung der Anleiterbarkeit im Rahmen der Prüfung des abwehrenden Brandschutzes durch die Feuerwehr Herne als beteiligte Stelle im Baugenehmigungsverfahren nach §64 (nur Sonderbau) und §65 BauO NRW sowie im „Sachverständigen-Verfahren“ nach §16 SV-VO

Um eine Prüfung durch die Feuerwehr Herne zu ermöglichen, werden (z.T. ergänzend zur BauPrüfVO) an die eingereichten Unterlagen folgende Anforderungen gestellt (Bei Grundstücksgrößen > 2000 m² sind kleinere Maßstäbe zulässig).

- Darstellung der zum Anleitern bestimmten Stellen inkl. Höhenangaben in den Ansichten der Gebäudeseiten (Ansicht im Maßstab 1:100)
- Schnitte mit Höhenangaben sowie Darstellung der anzuleitenden Stellen und Aufstellflächen (Schnitt im Maßstab 1:100)
- Darstellung der Aufstellflächen (für Hubrettungsfahrzeuge sowie tragbare Leitern), Bewegungsflächen, Feuerwehruzufahrten und Feuerwehruzugänge auf dem Grundstück inkl. Bemaßung und mit Aussage über die Befahrbarkeit (Traglast) (Lageplan / Freiflächenplan im Maßstab 1:200)

- Darstellung der Schleppkurven gemäß „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ für die Anfahrt von Feuerwehrezufahrten aus dem öffentlichen Verkehrsraum aus beiden Anfahrtsrichtungen inkl. Bemaßung. Es darf hierfür die gesamte Fahrbahnbreite (inkl. Gegenfahrbahn zur jeweiligen Anfahrtsrichtung) angesetzt werden. (Lageplan / Freiflächenplan im Maßstab 1:200)

Falls Aufstellflächen für tragbare Leitern und/oder Hubrettungsfahrzeuge auf der öffentlichen Verkehrsfläche geplant werden zusätzlich:

- Darstellung der Aufstellflächen (für Hubrettungsfahrzeuge sowie tragbare Leitern) auf der öffentlichen Verkehrsfläche mit Darstellung des Straßenraumes (inkl. Hindernissen) inkl. Bemaßung (Lageplan / Freiflächenplan im Maßstab 1:200)
- Darstellung des Straßenprofils und vorhandener Hindernisse über der Aufstellfläche sowie zwischen der Aufstellfläche und den erreichbaren Stellen in den Schnitten. (Schnitt im Maßstab 1:100)
- aktuelle Lichtbilder als Ansicht sowie ein Blick in beide Verkehrsrichtungen

Falls sich Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge im Bereich einer Oberleitungsanlage befinden ist die Oberleitungsanlage zwingend im Lageplan/Freiflächenplan, im Schnitt und in der Ansicht darzustellen und zu bemaßen. Außerdem ist eine Bestätigung über die in den Plänen dargestellte Oberleitungshöhe einzureichen.

4.8 Zustimmung zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche als Aufstellfläche

Die öffentliche Verkehrsfläche kann nur genutzt werden, wenn diese für Aufstellflächen an der geplanten Stelle dauerhaft zur Verfügung steht und wenn der Nutzung zu diesem Zweck durch den Fachbereich 53 (Tiefbau und Verkehr) der Stadt Herne zugestimmt wird.

Die Zustimmung ist notwendig, da sonst eine Prüfung der Vereinbarkeit mit in naher Zukunft geplanten baulichen Veränderungen im Straßenraum nicht möglich ist. Die Prüfung und ggf. Zustimmung erfolgt durch Beteiligung des Fachbereichs 53 (Tiefbau und Verkehr) (mit Ausnahme von Wohngebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Eine Kontaktaufnahme vor Einreichung des Bauantrags zur Klärung von z.B. bereits geplanten Änderungen am öffentlichen Verkehrsraum kann daher die Planung des Bauvorhabens hinsichtlich der Rettungswege erleichtern und die Wahrscheinlichkeit für Nachforderungen verringern.

4.9 Veränderungen der öffentlichen Verkehrsfläche aufgrund von Bauvorhaben

Bauvorhaben auf Grundstücken bei denen Aufstellflächen für tragbare Leitern und/oder Hubrettungsfahrzeuge auf der öffentlichen Verkehrsfläche geplant werden sollen, stellen grundsätzlich keinen Grund für eine Änderung der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Stadt Herne dar.

Die Einrichtung von Parkverboten kann im Einzelfall nach Prüfung durch den Fachbereich 44 (Öffentliche Ordnung) der Stadt Herne veranlasst werden.

Die Fällung und das Zurückschneiden von Straßenbäumen können im Einzelfall nach Prüfung durch den Fachbereich 55 (Stadtgrün) der Stadt Herne veranlasst werden.

Die Prüfung und ggf. Zustimmung erfolgt durch Beteiligung der genannten Fachbereiche (mit Ausnahme von Wohngebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

4.10 Besonderheiten im „Sachverständigen-Verfahren“ nach §16 SV-VO

Da eine Prüfung von Aufstellflächen, Feuerwehruzufahrten und Feuerwehruzugängen/-durchgängen bei Wohngebäuden der GK 4 und 5 im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach §64 BauO NRW nicht stattfindet, sondern ausschließlich im Verfahren nach §16 SV-VO durchgeführt wird, ist es ggf. notwendig im Rahmen der Beteiligung der Feuerwehr Herne durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz, Zustimmungen in Textform bei den o.g. Fachbereichen separat zu beantragen und zusammen mit dem Prüfbericht bei der Feuerwehr Herne einzureichen.

Die Beantragung der Zustimmungen kann per E-Mail über die nachfolgenden Adressen erfolgen:

Zustimmung zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche	Fachbereich 53 (Tiefbau und Verkehr)	tiefbauamt@herne.de
Zustimmung und Veranlassung von Parkverboten	Fachbereich 44 (Öffentliche Ordnung)	verkehr@herne.de
Zustimmung und Veranlassung zum wiederkehrenden Rückschnitt oder zur Fällung von Straßenbäumen	Fachbereich 55 (Stadtgrün)	stadtgruen@herne.de

5. Anlagen

5.1 Internetlinks

Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr	https://www.herne.de/PDF/Feuerwehr/MRLFIFw.pdf
Merkblatt E2 der Feuerwehr Herne (Kennzeichnung von Feuerwehraufstellflächen etc.)	https://www.herne.de/PDF/Feuerwehr/Merkblatt_Extern_E1.pdf
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=46635
Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO)	https://www.fgsv-verlag.de/rsto